

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die

## Höhere Fachprüfung Gärtnermeisterin/Gärtnermeister

vom 29. April 2009

(modular mit Abschlussprüfung)

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

### 1 ALLGEMEINES

#### 1.1 Zweck der Prüfung

Durch die höhere Fachprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidierenden die erforderlichen spezialisierten Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen besitzen, um einen Betrieb selbständig zu leiten oder in ihrem Beruf eigenverantwortlich höheren Ansprüchen zu genügen.

Erfolgreiche Absolventen sind in der Lage, die Kompetenzen der Bausätze vernetzt und situationsgerecht zur Lösung von Aufgaben einzusetzen.

Sie verfügen über umfangreiche, fortgeschrittene Kenntnisse der Pflanzenwelt, der Personalführung, Betriebsplanung und Unternehmensführung sowie des Rechnungswesens. Mit spezialisiertem Wissen und Innovationsfähigkeit gestalten und leiten sie eigenverantwortlich auch komplexe Abläufe einzelner Projekte, Betriebsteile oder ganzer Betriebe. Sie konzipieren, evaluieren, berechnen und organisieren laufend Aufbau und Entwicklung von Gärtnereibetrieben im wechselnden Umfeld und übernehmen die Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg.

Sie leisten einen Beitrag zur Biodiversität und zur nachhaltigen Ressourcennutzung, namentlich durch eine umweltverträgliche Beschaffung von Materialien und Maschinen sowie dem Umgang mit diesen.

Sie vertreten Betrieb und Beruf bei Kunden und in der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der Umweltaspekte.

#### 1.2 Gliederung der Prüfung

1.21 Die höhere Fachprüfung gliedert sich wie folgt:

- Teilprüfung, fachrichtungsspezifisch
- Hauptprüfung inklusive Diplomarbeit.

1.22 Die Teilprüfung ist vor der Hauptprüfung zu bestehen.

#### 1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen.  
Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Zentralvorstand von JardinSuisse für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

- 2.21 Die QS-Kommission:
- a) erlässt in Absprache mit dem Zentralvorstand die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
  - b) setzt in Absprache mit der zuständigen Verbandsinstanz die Prüfungsgebühren gemäss geltender Gebührenregelung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
  - c) setzt Zeitpunkt und Ort der Abschlussprüfung fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
  - f) Wählt die Experten/innen und die Auditoren/innen, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
  - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
  - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst deren Überarbeitung und setzt im Rahmen der Wegleitung die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
  - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
  - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
  - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Berufsbildungssekretariat JardinSuisse übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

### **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

#### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen in den offiziellen Publikationsorganen des Trägerverbandes ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
  - die Prüfungsgebühr;
  - die Anmeldestelle;
  - die Anmeldefrist
  - den Ablauf der Prüfung.

#### **3.2 Anmeldung**

- 3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
  - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
  - c) Kopien der erforderlichen Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - d) Angabe der Amtssprache für Prüfung und Diplom;
  - e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
  - f) Angabe des Prüfungsteils.
- 3.22 Mit der Anmeldung anerkennen die Bewerberinnen und Bewerber die Prüfungsordnung.

#### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Teilprüfung wird zugelassen, wer:
- a) sich fristgerecht mit dem offiziellen Formular und allen in Ziffer 3.21 aufgeführten Beilagen angemeldet hat;
  - b) über einen Fachausweis als Obergärtnerin oder Obergärtner verfügt;
  - c) sich zum Anmeldezeitpunkt über mindestens 36 Monate Berufspraxis (nach erfolgreichem Gärtner-Lehrabschluss) in der gewünschten Teilprüfungsrichtung ausweisen kann;
  - d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Wer zum Anmeldezeitpunkt noch nicht über alle erforderlichen Modulabschlüsse verfügt, kann unter der Bedingung, die fehlenden Modulabschlüsse bis spätestens 1 Woche vor Prüfungsbeginn nachzuliefern, trotzdem zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und der Nachweis der erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen bis 1 Woche vor Prüfungsbeginn.

- 3.32 Zur Hauptprüfung wird zugelassen, wer eine Teilprüfung bestanden hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, der Nachweis der erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen bis 1 Woche vor Prüfungsbeginn und die fristgerechte Einreichung der Diplomarbeit.

3.33 Für die Zulassung sind folgende Modulabschlüsse erforderlich:

<b>Teilprüfung (Verbandstitel)</b>	<i>erforderliche Modulabschlüsse</i> (Modul-Titel zu den hier angegebenen Nummern s. Wegleitung Anhang I)
<b>"Gärtner Bauführer"</b>	
a) mit Fachausweis-Typ "Gärtner Polier"	Nr. 101, 102, 103 ,104, 105, 106, 107
b) " " "Grünpflegespezialist"	Nr. 16, 17, 18 Nr. 101, 102, 103 ,104, 105, 106, 107
c) " " "Friedhofspezialist" Var. La	Nr. 16, 17, 18 Nr. 101, 102, 103 ,104, 105, 106, 107
d) " " "Naturgartenspezialist"	Nr. 15, 16 Nr. 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107
<b>"Gärtner Produktionsleiter"</b>	
a) mit Fachausweis-Typen "Zierpflanzenkultivateur", "Gehölzekultivateur", "Staudenkultivateur"	Nr. 201, 202, 203, 204
b) " " "Gärtner Kundenberater"	Nr. 33 Nr. 38 oder 42 oder 51 Nr. 201, 202, 203, 204
c) " " "Friedhofspezialist" Var. P	Nr. 33 Nr. 38 oder 42 oder 51 Nr. 201, 202, 203, 204
<b>Hauptprüfung (Diplom)</b>	
<b>"Gärtnermeister"</b>	Nr. 301, 302, 303, 304, 305, 306

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft festgelegt. Diese sind als Anhang zur Wegleitung aufgeführt.

- 3.34 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.35 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### 3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidierenden entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung pro Teilprüfung oder für die Hauptprüfung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.

Bei kleinerer Kandidatenzahl entscheidet die QS-Kommission über Durchführung oder Verschiebung.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 20 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Präsidentin/dem Präsidenten der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese/r trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 14 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen/Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen/Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte, Arbeitgeber/innen, Geschäftspartner/innen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidierenden treten bei der Abschlussprüfung als Expertinnen oder Experten in den Ausstand, sofern die Prüfungsarbeiten bei der Bewertung den Kandidierenden namentlich zugeordnet werden können.

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte, Arbeitgeber/innen, Geschäftspartner/innen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung in den Ausstand.

### 5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Teilprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Angewandte Aufgaben	schriftlich	4 h
2 Projektaufgabe	schriftlich	4 h
<b>Total</b>		<b>8 h</b>

- 5.12 Die Hauptprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Angewandte Aufgaben	schriftlich	7 h
2 Diplomarbeit	schriftlich (vorgängig erstellt) mündlich (Präsentation und Fachgespräch)	ca. 1 h
<b>Total</b>		<b>8 h</b>

- 5.13 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung wird durch die QS-Kommission festgelegt.

#### 5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a) aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Dafür gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 6.2 und 6.3.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das berechnete Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.24 Die Prüfungsakten sind streng vertraulich und Drittpersonen nicht zugänglich. Die Kandidierenden haben nur im Rekursfall einen Anspruch auf Aushändigung von Kopien ihrer Prüfungsarbeiten.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms**

6.41 Die Teilprüfung ist bestanden, wenn in beiden Teilen gemäss Ziffer 5.11 mindestens die Note 4,0 erreicht worden ist.

6.42 Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn in beiden Teilen gemäss Ziffer 5.12 mindestens die Note 4,0 erreicht worden ist.

6.43 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund dazu nicht antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn davon zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.44 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Hauptprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.45 Die QS-Kommission stellt allen Kandidierenden ein Zeugnis über die abgelegte Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichtbestehen der Hauptprüfung eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung im Rahmen der ordentlichen Prüfungen zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## 7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Gärtnermeisterin / Gärtnermeister**
- **Maître jardinier**
- **Maestro giardinieri**

Als englische Übersetzung wird "**Master Gardener** with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training" empfohlen.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.14 Wer die Teilprüfung bestanden hat, darf den in der Wegleitung Ziffer 9 festgelegten Verbandstitel führen.

### 7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### 7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung oder Nichtbestehen der Hauptprüfung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## 8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Der Zentralvorstand legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 JardinSuisse trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.



## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 21. November 1983 über die höheren Fachprüfungen im Gartenbau wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetierende nach dem bisherigen Reglement können zur Teilprüfung ohne die Modulabschlüsse Nr. 101, 102 und 107, beziehungsweise Nr. 201 und 204 zugelassen werden.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

## **10 ERLASS**

Zürich, 8. April 2009

**JardinSuisse** Unternehmerverband Gärtner Schweiz

Der Zentralpräsident

***Olivier Mark***

Der Geschäftsführer

***Carlo Vercelli***

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 29. April 2009

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin

***Dr. Ursula Renold***